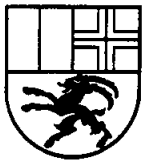


Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
15. Juli 1985
be

Mitgeteilt den
31. JULI 1985

Protokoll Nr.
1948

A.

Die Gemeindeversammlung von B r i e n z verabschiedete am 12. April 1985 einen Zonenplan Dorf 1 : 1'000 und einen Strassenplan Dorf 1 : 1'000.

Mit Schreiben vom 24. April 1985 ersucht die Gemeinde Brienz, diesen Plänen die Genehmigung zu erteilen.

B.

Zonenplan Dorf 1 : 1'000

Durch die Uebertragung des Zonenplanes auf die Grundbuchpläne Massstab 1 : 1'000 wird die Dorfzone gegenüber der Landwirtschaftszone unwesentlich korrigiert. Die Aenderungen der Dorfzone bestehen hauptsächlich in der Teilauszonung der Parzelle 131 und von Teilen der Parzelle 277 sowie in der Einzonung eines Teils der Parzelle 99. Die in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelegene Parzelle 115 wurde ausgezont und (stattdessen) die Parzelle 93 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt.

Der Zonenplan Dorf 1 : 1'000 kann genehmigt werden.

Die von der Gemeindeversammlung Brienz am 4. Juni 1976 beschlossene und von der Regierung am 22. November 1976 genehmigte Ortsplanung besteht aus Baugesetz, Zonenplan 1 : 2'000, Zonenplan 1 : 10'000, Genereller Erschliessungsplan Strassenplan 1 : 2'000 und Genereller Erschliessungsplan Versorgungsplan. In Art. 9 des Baugesetzes vom 4. Juni 1976 ist der Massstab für den Zonenplan, nämlich "1 : 2'000", bestimmt. Der Zonenplan Dorf 1 : 1'000 vom 12. April 1985 erfasst nur das Dorfgebiet und dessen Umgebung. Insoweit tritt dieser Plan an die Stelle des Zonenplanes 1 : 2'000 vom 12. November 1976.

Der Gemeinde Brienz wird empfohlen, gelegentlich Art. 9 des Baugesetzes mit der durch die Gemeindebeschlüsse vom 12. April 1985 in der Planbezeichnung bewirkten Situation in Uebereinstimmung zu bringen.

C.

Strassenplan Dorf 1 : 1'000

Der Genehmigung dieses Planes steht nichts entgegen.

Dieser Plan ersetzt den Generellen Erschliessungsplan Strassenplan 1 : 2'000 mit Bezug auf den Dorfrayon. In Art. 9 des Baugesetzes ist gleichfalls vom "Strassenplan 1 : 2'000" die Rede. Bezüglich dieser Differenz gelten die zum Zonenplan angestellten Ueberlegungen.

D.

Beschwerde von [REDACTED]

Ueber diese Beschwerde wird in einem separaten Beschluss, im Regierungsbeschluss Nr. 1948 a, entschieden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan Dorf 1 : 1'000 der Gemeinde B r i e n z vom 12. April 1985 wird genehmigt.
2. Der Strassenplan Dorf 1 : 1'000 der Gemeinde B r i e n z vom 12. April 1985 wird genehmigt.
3. Ueber die gegen den Beschluss der Gemeinde Brienz vom 12. April 1985 betreffend Zonenplanrevision erhobene B e s c h w e r d e von [REDACTED] wird im Regierungsbeschluss Nr. 1948 a entschieden.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Die Gemeinde Brienz wird angewiesen, diesen Beschluss in geeigneter Form bekanntzugeben.

6. Es werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Dr. Cadruvi

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature]

Dr. Caviezel